

# **Richtlinien für die Vergabe des NEW-Landkreispreises**

vom 01.01.2024

Auf Grund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 20.11.2023 erlässt der Landkreis Neustadt an der Waldnaab folgende Richtlinien:

## **§ 1**

### **Name und Zweck des Preises**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis Neustadt an der Waldnaab vergibt alle zwei Jahre im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel eine Auszeichnung. <sup>2</sup>Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „NEW-Landkreispreis“.

(2) Ausgezeichnet können insbesondere herausragende Leistungen auf dem kulturellen oder künstlerischen Bereich, auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes oder des sozialen Engagements werden.

## **§ 2**

### **Preisgeld und Preisträgerinnen/Preisträger**

(1) Der NEW-Landkreispreis wird an Einzelpersonen, Personengruppen oder Vereinigungen vergeben, die im Landkreis Neustadt an der Waldnaab leben bzw. ihren Sitz haben und durch ihr Wirken in Bezug zum Landkreis stehen und sich durch ihr Engagement hervorragende Verdienste im Landkreis erworben haben.

(2) Die Auszeichnung ist mit einem Geldpreis in Höhe von maximal 15.000 Euro und einer Urkunde verbunden und kann auf mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger aufgeteilt werden.

## **§ 3**

### **Vorschlagsrecht, Bekanntgabe und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind alle im Landkreis Neustadt an der Waldnaab mit Wohnsitz gemeldeten natürlichen Personen, sowie jede juristische Person und jede Personengruppe mit Sitz im Landkreis Neustadt an der Waldnaab. <sup>2</sup>Einem Preisträger soll innerhalb von 10 Jahren für die gleiche Leistung nur einmal der NEW-Landkreispreis verliehen werden.

(2) Die Bekanntgabe des Aufrufes zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt über die regionalen Medien und die elektronischen Kanäle des Landkreises, wie die Homepage [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de).

(3) <sup>1</sup>In dem Aufruf ist ein Termin, bis zu dem die Vorschläge beim Landratsamt eingegangen sein müssen, anzugeben. <sup>2</sup>Der Zeitraum zwischen Bekanntmachung des Aufrufes und Abgabeschluss soll mindestens einen Monat betragen. <sup>3</sup>Nach dem festgesetzten Termin eingehende Vorschläge werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail innerhalb der vorgegebenen Frist beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab einzureichen und zu begründen. <sup>2</sup>Eine bloße Nennung des Namens ist nicht ausreichend. <sup>3</sup>Die Anlagen sollen zwei DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Verwaltung prüft die eingegangenen Vorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit und Übereinstimmung mit diesen Richtlinien.

#### **§ 4**

#### **Preisvergabe und Preisverleihung**

(1) <sup>1</sup>Der Kreisausschuss berät über die fristgerechten und mit diesen Richtlinien übereinstimmenden Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung und entscheidet über die Vergabe. <sup>2</sup>Aus der Vergabe ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Verleihung des Preises sowie Auszahlung des Preisgeldes.

(2) Die Preisverleihung findet im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung durch den Landrat des Landkreises Neustadt an der Waldnaab statt.

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft und finden erstmals für die Vergabe des NEW-Landkreispreises im Jahr 2024 Anwendung. <sup>2</sup>Die Richtlinien für die Vergabe des Kulturpreises einschließlich Nachwuchsförderpreis, des Umweltpreises und des Sozialpreises treten gleichzeitig außer Kraft.

Neustadt an der Waldnaab, den 21.12.2023

gez.

Andreas Meier  
Landrat